

Vorlage an den Landrat

Titel: Nachtragskreditbegehren zum Budget 2016

Datum: 3. Mai 2016

Nummer: 2016-126

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Vorlage an den Landrat

betreffend Nachtragskreditbegehren zum Budget 2016

vom 03. Mai 2016

1. Gesetzliche Grundlage

Gemäss § 24 Absatz 1 des Finanzhaushaltsgesetzes (FHG)¹ vom 18. Juni 1987 ist beim Landrat ein Nachtragskredit einzuholen, wenn der Voranschlag für eine Aufgabe keinen Kredit enthält oder einen Kredit, der nicht ausreicht. Vorbehalten bleibt § 25 Absatz 1 FHG, der Ausgaben ausserhalb des Voranschlages und die Überschreitung von Voranschlagskrediten regelt. Nachtragskredite müssen demnach nicht eingeholt werden:

- bei zeitlicher Dringlichkeit;
- für Ausgaben, die nach Grundsatz und Höhe durch einen Rechtssatz vorgeschrieben sind;
- für Ausgaben, die der Regierungsrat im Rahmen seiner Ausgabenkompetenz beschliesst;
- für Ausgaben, welche die Folge unvorhergesehener und betriebsnotwendiger organisatorischer Umstellungen sind;
- für Überschreitungen der Jahresquoten von Verpflichtungskrediten im Rahmen des für das betreffende Vorhaben bewilligten Gesamtkredites. Das Gesamtvolumen der Jahresquoten darf dabei nicht überschritten werden.

§ 24 Absatz 3 FHG legt fest, dass der Regierungsrat dem Landrat die Nachtragskreditbegehren rechtzeitig und in der Regel in einer Sammelvorlage unterbreitet. Gleichzeitig hat der Regierungsrat über die voraussichtliche Entwicklung der Einnahmen, der Minderausgaben und der zwingend vorgeschriebenen Ausgaben zu informieren. Die Nachtragskreditbegehren müssen spätestens bis Mitte Jahr im Landrat behandelt werden. Diese Regelung führt dazu, dass der Terminplan für die Beratung der Nachtragskreditbegehren jeweils äusserst knapp bemessen ist, weil sich deren Notwendigkeit erst mit dem Fortschritt des laufenden Rechnungsjahres abzuzeichnen beginnt.

2. Nachtragskredite

Der Regierungsrat beantragt keine Nachtragskredite.

3. Kommentar zur Entwicklung des laufenden Haushalts

Gemäss § 24 Absatz 3 FHG ist ein Kommentar zum Verlauf des Haushaltjahres abzugeben.

Nach der gegenwärtigen Beurteilung wird in der Erfolgsrechnung ein Gesamtergebnis 2016 von ca. CHF -33.8 Mio. Franken abgeschätzt. Gegenüber dem vom Landrat verabschiedeten Budget 2016 (Gesamtergebnis CHF -41.1 Mio.) bedeutet dies eine Abweichung von plus CHF 7.3 Mio. Das Ergebnis beinhaltet die Kreditübertragungen aus der Rechnung 2015.

¹ SGS 310

Die erwartete Verbesserung in der Erfolgsrechnung ist im Wesentlichen auf folgende Einzelpositionen zurückzuführen:

in Mio. CHF	Aufwand	Ertrag	Saldo
Budget 2016	2'614.6	2'573.6	-41.1
Minderaufwand Gesundheitsversorgung	-20.4		
Mehraufwand Kreditübertragungen aus Rechnung 2015	+3.0		
Mehraufwand Straf- und Massnahmenvollzug	+2.5		
Mehraufwand Behinderten- und Jugendhilfe	+2.1		
Diverse Positionen	+2.5		
Minderertrag Vermögenssteuern		-12.5	
Minderertrag Steuern aus Vorjahren		-10.0	
Minderertrag Gewinnsteuern		-6.0	
Mehrertrag Ausschüttung BLKB		+7.0	
Mehrertrag Einkommenssteuern		+14.0	
Diverse Positionen		+4.5	
Total Abweichung	-10.3	-3.0	+7.3
Erwartung 2016	2'604.4	2'570.6	-33.8

Liestal, 03. Mai 2016

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Anton Lauber

Der Landschreiber:

Peter Vetter

Landratsbeschluss betreffend Nachtragskreditbegehren zum Budget 2016

vom

Der Landrat nimmt den Kommentar zur laufenden Entwicklung des Haushaltes zur Kenntnis, ebenso dass der Regierungsrat keine Nachtragskreditbegehren stellt.

Liestal,

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

der Präsident:

Anton Lauber

der Landschreiber:

Peter Vetter